

Dornbirner Gemeindeblatt.

Siebenzehnter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50., halbjährig 75 kr., mit Postverendung ganzjährig fl. 2.10. Einschaltungen werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet und müssen spätestens bis Freitag Mittag portofrei im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr. 37.

Sonntag, 12. September

1886.

Kundmachungen.

An sämtliche Gemeindevorstellungen!

Mit Hinweis auf die h. Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876 R. G. Bl. Nr. 60 (bezw. vom 2. Jänner 1886 R. G. Bl. Nr. 10) wird die Gemeindevorstellung zur weiteren ortsüblichen Verlautbarung in Kenntniss gesetzt, daß **Gift** und **gifthaltige Präparate**, worunter auch das sog. **Kattengift** und **ähnliche Giftmittel**, welche zur Vertilgung der Mäuse, schädlicher Insecten u. s. w. verwendet werden, nur bei den hiezu berechtigten Gewerbsleuten und nur mittelst einer von der **politischen Bezirksbehörde**, in deren Amtsbezirke der Bewerber wohnt, erteilten **Bezugsbewilligung** (Bezugsschein oder Bezugslizenz) bezogen werden dürfen.

Jeder anderweitige Bezug von Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten wird sowohl an dem betreffenden Gewerbsmanne, als auch an dem betreffenden Besitzer strengstens geahndet.

Auch darf derjenige, welcher mit amtlicher Bewilligung Gift erworben hat, daselbe weder entgeltlich, noch unentgeltlich an andere Personen abtreten. —

Es hat daher auch die bisher mancherorts stattgefundene Uebung, daß die Gemeindevorsteher Giftmittel beziehen, um sie den Landbewohnern zur Vertilgung von Mäusen, Insecten zc. weiter zu verabreichen, aufzu-

